

## Pressemitteilung:

### Höchste Eisenbahn für den Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber

**Als "Lohnsteuerjahresausgleich" bezeichnet der Volksmund oft fälschlich die Einkommensteuererklärung. Den "echten" Lohnsteuerjahresausgleich nimmt jedoch der Arbeitgeber am Ende eines Jahres vor. Spätestens mit der Lohnabrechnung für den März des Folgejahres. Das bedeutet: Höchste Eisenbahn für den Lohnsteuerjahresausgleich für 2014! Was Arbeitgeber wissen müssen, hat Lohn1x1.de zusammengefasst.**

*Brandenburg (15.01.2015).* Ein typischer Fall: Das Weihnachtsgeld ist zwar gezahlt worden, aber vom 13. Monatsgehalt tröpfelten nur Bruchteile aufs Konto. Das doppelte zu versteuernde Einkommen katapultiert den Arbeitnehmer in eine höhere Steuerklasse. Die Folge sind höhere Steuern und Abgaben. Um Steuergerechtigkeit sollte sich der Steuerzahler mit der Einkommensteuererklärung kümmern. "Aber nicht jeder Arbeitnehmer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben. Und viele tun es auch nicht", erklärt Lohn1x1-Redakteur Wolff von Rechenberg: "Um sie dennoch zu entlasten muss jeder Arbeitgeber einen internen Lohnsteuerjahresausgleich vornehmen, wenn er am 31. Dezember des Jahres zehn oder mehr Mitarbeiter beschäftigt."

### So funktioniert der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber

Beim Lohnsteuerjahresausgleich kappt der Arbeitgeber Einkommensspitzen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld und verteilt sie übers Jahr. Zuviel abgezogene Lohnsteuer muss er dem Arbeitnehmer erstatten. Der Arbeitgeber vergleicht die für die einzelnen Monate nach der Monatslohnsteuertabelle einbehaltene Lohnsteuer am Jahresende mit der Lohnsteuer nach der Jahreslohnsteuertabelle. Die Differenz zieht er von der Lohnsteuer ab, die er für den Arbeitnehmer einbehalten muss. Arbeitgeber müssen den internen Lohnsteuerjahresausgleich spätestens mit der Lohnauszahlung im März des Folgejahres vornehmen. Dabei sollten Arbeitgeber unbedingt beachten:

- Der Lohnsteuerjahresausgleich muss für jeden Arbeitnehmer individuell berechnet werden.
- Eine Barauszahlung ist verboten.

## **Lohnsteuerjahresausgleich nicht für jeden Arbeitnehmer**

Der Arbeitgeber darf den internen Lohnsteuerjahresausgleich nicht für alle Mitarbeiter seines Unternehmens vornehmen. § 42b Abs. 1 EStG formuliert eine Vielzahl von Ausnahmen. Ein Lohnsteuerjahresausgleich muss für einen Mitarbeiter nur dann vorgenommen werden, wenn er das ganze Jahr uneingeschränkt lohnsteuerpflichtig im Unternehmen gearbeitet hat. Hingegen darf der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerjahresausgleich vornehmen, wenn beispielsweise

- der Arbeitnehmer Einkünfte mit einer anderen Steuerklasse als I hatte,
- für den Arbeitnehmer ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt wird,
- der Arbeitnehmer Sonderzahlungen erhalten hat (Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Krankengeld etc.) oder einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- der Arbeitnehmer Steuerausländer ist, seinen Wohnsitz also im Ausland hat.

Im Grunde darf der Arbeitgeber den internen Lohnsteuerjahresausgleich nur für Arbeitnehmer vornehmen, die keine besonderen Steuermerkmale aufweisen und deswegen selbst keine Steuererklärung abgeben müssen. In allen Steuerfällen, in denen Arbeitnehmer verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, darf der Arbeitgeber keinen internen Lohnsteuerjahresausgleich vornehmen.

Was Unternehmer über den Lohnsteuerjahresausgleich wissen sollten, lesen Sie ausführlich auf [Lohn1x1.de](http://Lohn1x1.de):

Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber: So funktioniert der interne Lohnsteuerjahresausgleich

[www.lohn1x1.de/Fachinfo/Lohnsteuerjahresausgleich-durch-den-Arbeitgeber.html](http://www.lohn1x1.de/Fachinfo/Lohnsteuerjahresausgleich-durch-den-Arbeitgeber.html)

---

## **Über Lohn1x1.de**

Lohn1x1.de ist das Fachportal für Lohnbuchhalter der reimus.NET GmbH. Lohn1x1.de informiert aktuell, sachkundig in News und Fachbeiträgen über alles, was Führungskräfte, Unternehmer und Selbstständige über Lohn, Gehalt und Arbeitsrecht wissen müssen.

Angemeldete Nutzer können im Forum von Lohn1x1.de Fragen stellen oder aktuelle Entwicklungen diskutieren.

Besuchen Sie uns auf [www.Lohn1x1.de](http://www.Lohn1x1.de)

## **Über reimus.NET**

Die reimus.NET GmbH ist spezialisiert auf die Konzeption, Entwicklung und Betreuung von Internet-Fachportalen und Online-Marktplätzen. Die Erfolgsgeschichte begann 2003 mit dem Controlling-Portal, das heute mit mehr als 400.000 Besuche im Monat zu den renommiertesten und besucherstärksten Fachangeboten für Controllerinnen und Controller im deutschsprachigen Internet zählt.

Einen ähnlich großen Erfolg verzeichnete die reimus.NET GmbH mit dem Rechnungswesen-Portal, das sich zu einem der wichtigsten Fachportale für Bilanzbuchhalter entwickelte und derzeit mehr als 300.000 Besuche monatlich verzeichnet. Insgesamt zählen die Fachportale der reimus.NET GmbH monatlich mehr als 1,2 Million Seitenzugriffe.

### **Pressekontakt:**

reimus.NET  
Wolff von Rechenberg

Friedrich-Franz-Straße 19  
14770 Brandenburg a.d.H.

Tel. 03381-315759  
Fax. 03381-315760  
E-Mail: [pm@reimus.net](mailto:pm@reimus.net)  
Web: [www.reimus.net](http://www.reimus.net)